KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 331 endg.
Brüssel, den 22.07.1994

94/ 0186(CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Beitritt der EG zu dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die endgültige Verankerung im neuen internationalen Seerecht des Begriffs der Ausschließlichen Wirtschaftszone oder Fischereizonen mit einer Breite bis zu 200 Seemeilen vor den Küsten der Staaten hat in der Praxis dazu geführt, daß die Hochseefischereiflotten ihre Tätigkeit in beträchlichem Umfang in Gewässer verlagert haben, die unter die Regelung der Hohen See fallen. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (nachstehend "Übereinkommen von 1982" genannt) bekräftigt in diesen Gewässern die traditionelle Freiheit der Fischerei, allerdings verbunden mit der Auflage, erforderlichenfalls Erhaltungsmaßnahmen anzunehmen oder zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten (Artikel 117 und 118 des Seerechtsübereinkommens).

 Daraufhin haben die meisten Hochseefischereinationen wie auch die Gemeinschaft autonom für die eigenen Fischereifahrzeuge oder im Rahmen bi- und multilateraler Abkommen Erhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel erlassen, eine dauerhafte Nutzung der lebenden Ressourcen der Hohen See sicherzustellen. Die Gemeinschaft ist vor allem mehreren Übereinkommen und regionalen Fischereiorganisationen beigetreten, die geschaffen worden sind, um auf geeigneter internationaler Ebene die Erhaltung und Bewirtschaftung der betreffenden Fischereiressourcen zu gewährleisten.

 Die Einführung entsprechender Erhaltungsmaßnahmen hat allerdings eine Gegenströmung entstehen lassen: Eine wachsende Anzahl von Fischereifahrzeugen wird in die Schiffsregister bestimmter Länder umgetragen, die nicht Vertragsparteien der bestehenden regionalen Fischereiorganisationen sind und es unterlassen, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen oder zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

 Diese immer häufigeren Umflaggungen von Fischereifahrzeugen erfolgen nicht selten in der Absicht, sich der Pflicht zur Einhaltung der geltenden Erhaltungsmaßnahmen zu entziehen, und drohen daher, die nach den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von 1982 getroffenen Bemühungen um Erhaltung der Bestände wesentlich zu beeinträchtigen.

2. Die auf der internationalen Konferenz über verantwortungsvolle Fischerei im Mai 1992 in Mexiko angenommene "Erklärung von Cancún" und die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommene "Agenda 21" enthalten die Aufforderung an alle Staaten, mit dem Völkerrecht zu vereinbarende Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern sollen, daß sich Fischereifahrzeuge durch simples Umflaggen der Pflicht zur Einhaltung geltender Erhaltungsmaßnahmen für die Fischerei auf Hoher See entziehen.

3. Die FAO wurde auf der Grundlage der "Erklärung von Cancún" aufgefordert, einen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei auszuarbeiten. Bei den ersten Beratungen über den Inhalt des geplanten Kodex wurde bekräftigt, daß in diesen auch Bestimmungen mit dem Ziel aufgenommen werden sollten, die Praxis des "Umflaggens" wirksam zu verhindern. Hierauf wurde beschlossen, auf raschem Wege - als ersten Teil des geplanten Kodex - eine internationales Übereinkommen zu verabschieden, mit dem der fraglichen Praxis Einhalt geboten werden soll.

[redacted]

4. Auf der Grundlage einer im Februar 1993 von der FAO einberufenen Expertensitzung wurden die Beratungen fortgesetzt und die in diesem Rahmen erstellten Texte dreimal auf die Tagesordnung offizieller FAO-Sitzungen gesetzt.

Hauptproblem bildete die im internationalen Vertragsrecht enthaltene Bestimmung, daß internationale Übereinkommen in keinem Fall Verpflichtungen für Dritte nach sich ziehen dürfen. Es erschien daher angezeigt, ein weiteres internationales Übereinkommen zu verabschieden, um Staaten, die internationalen Übereinkommen zur Regelung der Fischerei auf Hoher See nicht beitreten, ein Instrument an die Hand zu geben, das die zum Führen ihrer Flagge berechtigten Fischereifahrzeuge verpflichtet, keine Fangtätigkeiten auszuüben, die die Wirksamkeit der international verabschiedeten Erhaltungsmaßnahmen beeinträchtigen könnten.

Bei den Verhandlungen über den möglichen Inhalt eines derartigen internationalen Übereinkommens wurden zum Teil recht unterschiedliche Standpunkte vertreten. So wurde von einigen gefordert, die Flaggenstaaten stärker in die Verantwortung zu nehmen, um die Tätigkeiten von "Nichtvertragsparteien", die nicht mit anderen zur Erhaltung der Ressourcen zusammenarbeiten, zu unterbinden, während andere dafür eintraten, den Hafenstaaten und nicht den Flaggenstaaten eine entscheidendere Rolle zu übertragen. Noch andere beriefen sich auf Artikel 117 des Übereinkommens von 1982, der es jedem Staat zur Auflage macht, "in bezug auf seine Angehörigen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der lebenden Ressourcen der Hohen See zu ergreifen", und forderten unter allzu strikter Auslegung dieses Artikels, daß alle Staaten ihren Angehörigen im Rahmen ihrer eigenen Rechtsprechung spezifische Pflichten auferlegen müßten, ohne Rücksicht darauf, im welchem Staat das Schiff registriert ist. Schließlich gab es noch den Ansatz, die Bedingungen für die Registrierung und Einflaggung von Fischereifahrzeugen zu überarbeiten und vor allem den Begriff der "echten Verbindung" ("genuine link") präziser zu definieren; diese Verbindung muß gemäß Artikel 91 des Übereinkommens von 1982 zwischen dem Flaggenstaat und dem Schiff bestehen, wurde aber nicht näher erläutert.

Der erste Übereinkommensentwurf, der dem Fischereiausschuß auf seiner Sitzung vom 15. bis 19. März 1993 vorgelegt wurde, trug daher den Titel "Entwurf eines internationalen Übereinkommens über die Einflaggung von Schiffen, die auf Hoher See Fischfang betreiben". Schon hier wurde der Ansatz zurückgewiesen, sich auf die Gerichtsbarkeit der Staaten selbst zu konzentrieren, und auch die Aufnahme einer Klausel "Flagge/echte Verbindung" in das geplante Übereinkommen wurde sehr reserviert aufgenommen, da eine solche Klausel als wahrscheinlich größeres Hindernis für die rasche und allseitige Annahme des Übereinkommens angesehen wurde.

Anschließend konnte in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates eine Einigung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über einen alternativen Wortlaut des geplanten Übereinkommens erzielt werden; dieser gemeinsame Standpunkt berücksichtigte die o.g. Vorbehalte und legte den Schwerpunkt auf die Pflichten der Flaggenstaaten und, hiermit verbunden, eine Regelung zur Genehmigung der Fischerei auf Hoher See.

Dieser alternative Text hat den weiteren Verlauf der Verhandlungen nachhaltig beeinflußt. Auf den Beratungen des FAO-Rates im Juni 1993 wurde in Übereinstimmung mit dem von der Gemeinschaft befürworteten Konzept die Klausel "Flagge" letztendlich gestrichen, und die Debatte verlagerte sich auf eine Regelung, die sich auf eine vom Flaggenstaat verwaltete Regelung, die Fischerei auf Hoher See zu genehmigen, d.h. ein traditionelles Instrument des Fischereimanagements, auf die Transparenz der betreffenden Tätigkeiten und auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten stützt.

Auf den informellen Beratungen, die von der FAO am Rande der Konferenz der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende Bestände und weit wandernde Arten im Juli 1993 organisiert wurden, sowie auf den abschließenden Verhandlungen des FAO-Rates im November 1993 konnte Einigung über einen entsprechenden Text erzielt werden. Diese letzte Fassung mit dem Titel "Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltung- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See" ("Agreement to promote compliance with international conservation and management measures by fishing vessels on the high seas") (nachstehend "Übereinkommen" genannt) wurde von der 27. Konferenz der FAO auf ihrer Tagung am 24. November 1993 offiziell angenommen.

5. Dieses Übereinkommen wird fester Bestandteil des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei sein, der im Laufe des Jahres 1994 ebenfalls von der FAO ausgearbeitet wird.

6. Das Übereinkommen definiert die Pflichten der Flaggenstaaten hinsichtlich der Fischereifahrzeuge, die zum Führen ihrer Flagge berechtigt sind und auf Hoher See operieren. Hiernach müssen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß diese Fischereifahrzeuge keine Tätigkeiten ausüben, die die Wirksamkeit internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben. Außerdem sieht das Übereinkommen vor, daß die Fischerei auf Hoher See von einer Genehmigung abhängig gemacht wird; die Vertragsparteien müssen alle erforderlichen Kontrollen durchführen, bevor sie den zum Führen ihrer Flagge berechtigten Fischereifahrzeugen eine derartige Genehmigung erteilen, und diese auch während der gesamten Geltungsdauer der Genehmigung kontrollieren. Schließlich müssen die Vertragsparteien für den Fall eines Verstosses Strafen vorsehen, die schwer genug sind, um die Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens durch ihre Fischereifahrzeuge sicherzustellen. Um die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und die Transparenz der betreffenden Fischereitätigkeiten zu vergrößern, sieht das Übereinkommen eine Regelung vor, wonach die Vertragsparteien über die FAO regelmäßig Informationen austauschen.

7. Am 5. März 1993 hat die Kommission dem Rat empfohlen (Dokument SEK(93) 283 endg.), sie nach den Bestimmungen von Artikel 228 des EG-Vertrags zu ermächtigen, die erforderlichen Verhandlungen im Hinblick auf die Ausarbeitung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei (dessen Bestandteil das vorliegende Übereinkommen ist) zu führen.

Obwohl diese Empfehlung in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates mehrfach erörtert worden ist, wurde keine endgültige Entscheidung gefällt. Inzwischen wurde weiter über das Übereinkommen verhandelt, formell auf der Grundlage der Regeln für die Mitwirkung der Gemeinschaft in der FAO und inhaltlich auf der Grundlage des zuvor genannten gemeinsamen Standpunkts.

8. Ziel des Übereinkommens ist es, die Wirksamkeit internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischereiressourcen der Hohen See zu gewährleisten. Hierzu werden die Pflichten der Flaggenstaaten gegenüber Fischereifahrzeugen, die ihre Flagge führen und auf Hoher See operieren, näher festgelegt und für die Ausübung der Fischerei durch diese Schiffe bestimmte Vorschriften erlassen. Außerdem zielt das Übereinkommen darauf ab, die internationale Zusammenarbeit zur Erhaltung der lebenden Ressourcen der Hohen See und die Transparenz durch den regelmäßigen Austausch von Informationen über die Fischerei auf Hoher See zu verstärken.

 Die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis, die die Gemeinschaft in diesem Bereich besitzt, erstreckt sich nach geltender Rechtssprechung auch auf die Hohe See (siehe Urteil vom 14. Juli 1976 in den gemeinsamen Rechtssachen 3, 4 und 6/76 "Kramer", Sammlung 1976, S. 1279; Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-258/89 "Kommission ./. Spanien", Sammlung 1991, I-3977 und zuletzt das Urteil vom 24. November 1993 in der Rechtssache C-405/92 "Mondiet" (noch nicht veröffentlicht), in denen der Gerichtshof der Gemeinschaft für die Hohe See dieselbe Gesetzgebungsbefugnis zugesteht, wie sie das Völkerrecht dem Flaggenstaat zuerkennt).

 Demnach werden in dem Übereinkommen Fragen behandelt, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, so daß nur die Gemeinschaft diesem Übereinkommen beitreten kann.

9. In der Entschließung 15/93 der Konferenz der FAO, mit der im November 1993 der endgültige Text angenommen wurde, werden die Mitglieder der FAO aufgefordert, dem Übereinkommen so rasch wie möglich beizutreten. Da die Gemeinschaft den Ergebnissen der Konferenz von Cancùn und der UNCED zugestimmt und zahlreiche Initiativen unterstützt hat, die vor allem im Rahmen der regionalen Fischereiorganisationen, in denen sie Mitglied ist, mit dem Ziel unternommen wurden, den Aktivitäten der "Nichtvertragsparteien" Einhalt zu gebieten, würde es bedeuten, die Position und das Prestige der Gemeinschaft in den verschiedenen internationalen Gremien, in denen zur Zeit wichtige Fischereiverhandlungen laufen (FAO-Verhaltenskodex, Vereinte Nationen Konferenz über gebietsübergreifende Bestände und weit wandernde Arten), aufs Spiel zu setzen bzw. zu schwächen, wenn die Gemeinschaft dem Übereinkommen nicht unverzüglich beitritt.

10. Auf der Grundlage obiger Ausführungen schlägt die Kommission dem Rat vor, den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See zu beschließen und die Beitrittsurkunde so rasch wie möglich beim Generaldirektor der FAO zu hinterlegen.

[redacted]

VORSCHLAG FÜR EINEN
BESCHLUSS DES RATES
VOM1994
über den Beitritt der EG zu dem Übereinkommen zur Förderung
der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und
Bewirtschaftungsmaßnahmen
durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See
(94/..../EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die internationale Zusammenarbeit ist von entscheidender Bedeutung, um die Erhaltung und die rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Nutzung der lebenden Ressourcen der Hohen See zu gewährleisten.

Die Europäische Gemeinschaft hat das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen unterzeichnet, das alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft verpflichtet, zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Hohen See zusammenzuarbeiten.

Wie aus der Zuständigkeitserklärung hervorgeht, die die Gemeinschaft anläßlich ihres Beitritts zur Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vorgelegt hat, ist die Gemeinschaft im Bereich der Seefischerei befugt, Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu erlassen und auf diesem Gebiet externe Verpflichtungen mit Drittländern oder internationalen Organisationen einzugehen.

Bestimmten Praktiken, die darin bestehen, Fischereifahrzeuge ein- oder umzuflaggen, um sich der Pflicht zur Einhaltung internationaler Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze zu entziehen, sollte Einhalt geboten werden.

[1] ABl. Nr.

[redacted]

Jeder Flaggenstaat muß daher seiner Pflicht nachkommen, durch geeignete, wirksame und international konzertierte Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen von den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge eingehalten werden.

Die Gemeinschaft hat zu diesem Zweck an internationalen Verhandlungen teilgenommen, die damit endeten, daß die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf ihrer 27. Sitzung im November 1993 das Abkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See angenommen hat.

Dieses Übereinkommen bildet den geeigneten Rahmen für eine verstärkte internationale Zusammenarbeit in dem Bestreben sicherzustellen, daß die Wirksamkeit internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

Dieses Übereinkommen ist künftiger Bestandteil des in der Erklärung von Cancún im Mai 1992 geforderten internationalen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei.

Die Fischer der Gemeinschaft üben Fischereitätigkeiten auf Hoher See aus; es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, diesem Übereinkommen beizutreten -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Europäische Gemeinschaft tritt dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See bei.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Ratspräsident bestellt die Person, die ermächtigt ist, die Beitrittsurkunde gemäß Artikel X Absatz 2 des Übereinkommens beim Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel, am 1994

Im Namen des Rates,
Der Präsident

[redacted]

[redacted]

ÜBEREINKOMMEN ZUR FÖRDERUNG DER EINHALTUNG INTERNATIONALER ERHALTUNGS- UND BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHMEN DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE AUF HOHER SEE

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens -

in der Erkenntnis, daß jeder Staat vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, wie sie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt sind, das Recht hat, daß seine Angehörigen Fischerei auf Hoher See ausüben können;

in der weiteren Erkenntnis, daß jeder Staat nach den Bestimmungen des Völkerrechts, entsprechend dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen verpflichtet ist, in bezug auf seine Staatsangehörigen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der lebenden Ressourcen der Hohen See zu ergreifen oder mit anderen Staaten zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;

in Anerkennung der Rechte und Interessen aller Staaten, ihren Fischereisektor nach Maßgabe ihrer nationalen Politik zu entwickeln, sowie der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern zu fördern, um ihnen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erleichtern;

eingedenk der Tatsache, daß die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedete Agenda 21 die Aufforderung an die Staaten enthält, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht wirksame Maßnahmen zu treffen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, Schiffe in dem Bestreben umzuflaggen, geltende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsregeln für die Fischerei auf Hoher See zu umgehen;

eingedenk der von der Internationalen Konferenz über verantwortungsvolle Fischerei verabschiedeten Erklärung von Cancún, in der die Staaten ebenfalls zu entsprechenden Maßnahmen aufgefordert werden;

in dem Bewußtsein, daß die Staaten mit der Agenda 21 die Verpflichtung eingegangen sind, die lebenden Ressourcen der Hohen See zu erhalten und auf Dauer vertretbar zu bewirtschaften;

mit der Aufforderung, an die Staaten, die nicht an globalen, regionalen oder subregionalen Fischereiorganisationen oder Übereinkünften beteiligt sind, Vereinbarungen mit solchen Organisationen oder mit Vertragsparteien solcher Organisationen oder Übereinkünfte eingehen, um die Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen;

eingedenk der Verpflichtungen aller Staaten, ihre Hoheitsgewalt und Kontrollbefugnis über Schiffe unter ihrer Flagge wirksam auszuüben, auch über Fischereifahrzeuge und Fahrzeuge, die Fisch umladen;

mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Praxis des Einflaggens bzw. Umflaggens von Schiffen als Mittel zur Umgehung internationaler Erhaltungsund Bewirtschaftungsmaßnahmen für lebende Ressourcen sowie das Versäumnis der Flaggenstaaten, ihren Pflichten hinsichtlich der zum Führen ihrer Flagge berechtigten Fischereifahrzeuge nachzukommen, mit dazu beitragen, daß die Wirksamkeit der genannten Maßnahmen ernsthaft untergraben wird;

in der Erkenntnis, daß die Ziele dieses Übereinkommens erfüllt werden können, indem die Pflichten der Flaggenstaaten hinsichtlich der zum Führen ihrer Flagge berechtigten Fischereifahrzeuge, die auf Hoher See Fischfang betreiben, einschließlich der vom Flaggenstaat zu erteilenden Genehmigung dieser Tätigkeiten, näher festgelegt werden und indem die internationale Zusammenarbeit verstärkt und durch den Austausch von Informationen über die Fischerei auf Hoher See transparenter gestaltet wird;

unter Hinweis darauf, daß dieses Übereinkommen Teil des in der Erklärung von Cancún geforderten internationalen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei ist;

geleitet von dem Wunsch, im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen, nachstehend FAO genannt, und nach Artikel XIV der Satzung der FAO ein internationales Übereinkommen zu schließen -

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten nachstehende Definitionen:

(a) "Fischereifahrzeug": jedes Schiff, das zum Zweck der kommerziellen Nutzung der lebenden Meeresschätze eingesetzt wird, einschließlich der Mutterschiffe und aller anderen Schiffe, die unmittelbar an solchen Fangoperationen beteiligt sind;

(b) "internationale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen": Maßnahmen zur Erhaltung oder Bewirtschaftung einer oder mehrerer Arten lebender Meeresschätze, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, wie sie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1982 niedergelegt sind, angenommen und angewandt werden. Solche Maßnahmen können entweder von internationalen, regionalen oder subregionalen Fischereiorganisationen unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder getroffen oder in Verträgen oder anderen internationalen Vereinbarungen festgelegt werden;

(c) "Länge":

(i) bei Fischereifahrzeugen, die nach dem 18. Juli 1982 gebaut wurden, 96 % der Gesamtlänge in der Wasserlinie bei 85 % der geringsten Seitenhöhe über Oberkante Kiel oder aber die Länge in der Wasserlinie von der Vorkante des Vorstevens bis zur Achse des Ruderschafts, falls diese größer ist. Bei Schiffen mit Kielfall wird die Länge in der Wasserlinie, parallel zur Konstruktionswasserlinie gemessen;

(ii) bei Fischereifahrzeugen, die vor dem 18. Juli 1982 gebaut wurden, die im einzelstaatlichen Schiffsregister oder sonstigem Verzeichnis eingetragene Länge; (d)"Verzeichnis der Fischereifahrzeuge": ein Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, in dem relevante Einzelheiten der Fischereifahrzeuge vermerkt sind. Es kann sich um ein getrenntes Verzeichnis für Fischereifahrzeuge handeln oder um ein allgemeines Schiffsregister;

(d) "Verzeichnis der Fischereifahrzeuge": ein Verzeichnis, in welchem erhebliche Einzelheiten von Fischereifahrzeugen aufgezeichnet werden. Es kann in einem getrennten Verzeichnis für Fischereifahrzeuge bestehen oder Bestandteil des allgemeinen Verzeichnisses für alle Seefahrzeuge sein.

(e) "Organisation für regionale wirtschaftliche Integration": eine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeit in den unter das vorliegende Übereinkommen fallenden Bereichen übertragen haben, einschließlich der Befugnis, in diesen Bereichen für die Mitgliedstaaten bindende Entscheidungen zu treffen;

(f) "zum Führen ihrer Flagge berechtigten Schiffe" und "zum Führen der Flagge eines Staates berechtigte Schiffe": Schiffe, die berechtigt sind, die Flagge eines Mitgliedstaats einer Organisation für regionale wirtschaftliche Integration zu führen.

Artikel II

GELTUNGSBEREICH

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze dieses Artikels findet das vorliegende Übereinkommen auf alle Fischereifahrzeuge Anwendung, die Fischerei auf Hoher See betreiben oder hierfür bestimmt sind.

2. Eine Vertragspartei kann zum Führen ihrer Flagge berechtigte Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 24 m von der Anwendung dieses Übereinkommens ausnehmen, es sei denn, die Vertragspartei beschließt, daß eine solche Ausnahme Zielsetzung und Zweck dieses Übereinkommens in Frage stellt; diese Ausnahmen

 (a) dürfen nicht für Fischereifahrzeuge gewährt werden, die in den in Absatz 3 genannten Fanggebieten tätig sind, abgesehen von Fischereifahrzeugen, die zum Führen der Flagge eines Küstenstaates des betreffenden Fischereigebiets berechtigt sind;

 (b) gelten nicht für die Verpflichtungen einer Vertragspartei gemäß Artikel III Absatz 1 oder Artikel VI Absatz 7 dieses Übereinkommens.

3. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 können Küstenstaaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, in Fanggebieten, in denen die angrenzenden Küstenstaaten noch keine ausschließlichen Wirtschaftszonen oder ähnliche Zonen unter einzelstaatlicher Fischereihoheit geltend gemacht haben, entweder direkt oder im Rahmen der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen eine Mindestlänge für Fischereifahrzeuge vereinbaren, unterhalb deren dieses Übereinkommen keine Anwendung auf Fischereifahrzeuge findet, die die Flage eines solchen Küstenstaates führen und ausschließlich in den genannten Gebieten operieren.

Artikel III

PFLICHTEN DES FLAGGENSTAATES

1. (a) Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß zum Führen ihrer Flagge berechtigte Fischereifahrzeuge keine Tätigkeiten ausüben, die die Wirksamkeit internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben.

 (b) Hat eine Vertragspartei Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 24 m, die zum Führen ihrer Flagge berechtigt sind, gemäß Artikel II Absatz 2 von der Anwendung anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens ausgenommen, so trifft diese Partei dennoch wirksame Maßnahmen, wenn ein solches Fischereifahrzeug die Wirksamkeit internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt. Diese Maßnahmen müssen bewirken, daß das betreffende Fischereifahrzeug die der Wirksamkeit internationaler Erhaltungsund Bewirtschaftungsmaßnahmen zuwiderlaufenden Tätigkeiten einstellt.

2. Die Vertragsparteien lassen den Einsatz eines zum Führen ihrer Flagge berechtigten Fischereifahrzeugs zur Fischerei auf Hoher See nur zu, wenn dieses im Besitz einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen Behörde oder Behörden der betreffenden Partei ist. Diese Fischereifahrzeuge üben ihre Fangtätigkeit entsprechend den in der Genehmigung genannten Bedingungen aus.

3. Die Vertragsparteien genehmigen den Einsatz eines zum Führen ihrer Flagge berechtigten Fischereifahrzeugs auf Hoher See nur dann, wenn sie angesichts ihrer Verbindungen zu dem betreffenden Fischereifahrzeug überzeugt sind, daß sie ihren Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen in bezug auf dieses Fischereifahrzeug wirksam nachkommen können.

4. Wenn ein Fischereifahrzeug, dessen Einsatz auf Hoher See von einer Vertragspartei genehmigt wurde, nicht mehr zum Führen der Flagge dieser Vertragspartei berechtigt ist, so gilt die Genehmigung für die Fischerei auf Hoher See als aufgehoben.

5. (a) Keine Vertragspartei genehmigt den Einsatz eines Fischereifahrzeugs auf Hoher See, das zuvor im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei registriert war und die Wirksamkeit internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben hat, es sei denn, die betreffende Partei hat sich davon übrzeugt, daß

 (i) die von einer anderen Vertragspartei verhängte Aussetzung der Genehmigung für den Einsatz dieses Schiffes auf Hoher See abgelaufen ist und

 (ii) keine andere Vertragspartei in den letzten 3 Jahren die Genehmigung für den Einsatz dieses Schiffes auf Hoher See entzogen hat.

 (b) Buchstabe (a) findet auch Anwendung auf Fischereifahrzeuge, die vorher im Hoheitsgebiet eines Staates registriert waren, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, vorausgesetzt, die betreffende Vertragspartei kann sich ausreichend über die Umstände informieren, die zur Aussetzung oder zum Entzug der Genehmigung geführt haben.

 (c) Die Buchstaben (a) und (b) finden keine Anwendung, wenn das Fischereifahrzeug den Besitzer gewechselt hat und der neue Besitzer ausreichend nachgewiesen hat, daß der vorige Besitzer oder
 Betreiber keine Anteile mehr an diesem Schiff hat und keinerlei Rechte mehr besitzt.

 (d) Unbeschadet der Buchstaben (a) und (b) kann eine Vertragspartei den Einsatz eines Fischereifahrzeugs, auf das besagte Bestimmungen ansonsten Anwendung fänden, zur Fischerei auf Hoher See genehmigen, wenn sie nach Prüfung aller relevanten Fakten - einschließlich der Umstände, unter denen die andere Vertragspartei oder der andere Staat die Genehmigung entzogen hat - festgestellt hat, daß die Erteilung der Genehmigung für den Einsatz dieses Schiffes auf Hoher See die Zielsetzung und den Zweck des vorliegenden Übereinkommens nicht in Frage stellt.

6. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, daß alle zum Führen ihrer Flagge berechtigten Fischereifahrzeuge, die in die gemäß Artikel IV geführten Verzeichnisse aufgenommen wurden, derart gekennzeichnet sind, daß sie nach allgemein anerkannten Kriterien, z.B. den FAO-Normen für die Markierung und Identifizierung von Fischereifahrzeugen, leicht identifiziert werden können.

7. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, daß jedes zum Führen ihrer Flagge berechtigte Fischereifahrzeug sie ausreichend über seine Fangtätigkeiten informiert und vornehmlich Angaben über Fanggebiete, Fangmengen und Anlandungen übermittelt, so daß die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nachkommen können.

8. Die Vertragsparteien ergreifen Zwangsmaßnahmen gegenüber den zum Führen ihrer Flagge berechtigten Fischereifahrzeugen, die gegen dieses Übereinkommen verstoßen, und sehen zu diesem Zweck gegebenenfalls vor, daß ein solcher Verstoß nach ihren Rechtsvorschriften als Straftat gilt. Die Strafen für solche Verstöße müsse schwer genug sein, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens sicherzustellen und die Straftäter um den Gewinn aus ihren unrechtmäßigen Tätigkeiten zu bringen. Diese Strafen umfassen bei schwerwiegenden Verstößen die Verweigerung, Aussetzung oder den Entzug der Genehmigung, auf Hoher See zu fischen.

Artikel IV

VERZEICHNIS DER FISCHEREIFAHRZEUGE

In Anwendung dieses Übereinkommens führt jede Vertragspartei ein Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, die zum Führen ihrer Flagge berechtigt und im Besitz einer Genehmigung für den Einsatz auf Hoher See sind, und trifft die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß alle derartigen Fischereifahrzeuge in dieses Verzeichnis aufgenommen werden.

Artikel V

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

1. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Anwendung dieses Übereinkommens angemessen zusammen und tauschen vornehmlich Informationen und Beweismaterial im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge aus, um den Flaggenstaat dabei zu unterstützen, in Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel III die Fischereifahrzeuge zu identifizieren, die angeblich internationale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen unterlaufen haben.

2. Befindet sich ein Fischereifahrzeug freiwillig im Hafen einer anderen Vertragspartei als dem Flaggenstaat, so benachrichtigt diese Partei den Flaggenstaat umgehend, wenn sie plausible Gründe für die Annahme hat, daß dieses Fischereifahrzeug zu Tätigkeiten eingesetzt wurde, die die Wirksamkeit internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben. Die Parteien können vereinbaren, daß die Hafenstaaten die erforderlichen Nachforschungen anstellen um zu überprüfen, ob der Einsatz des betreffenden Fischereifahrzeugs tatsächlich mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens unvereinbar war.

3. Die Parteien treffen gegebenenfalls Vereinbarungen oder Abmachungen über eine gegenseitige Unterstützung auf globaler, regionaler, subregionaler oder bilateraler Ebene, um die Erfüllung der Ziele dieses Übereinkommens zu erleichtern.

Artikel VI

AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN

1. Jede Vertragspartei stellt der FAO umgehend folgende Angaben zu jedem Fischereifahrzeug zur Verfügung, das in das Verzeichnis gemäß Artikel IV aufgenommen wird:

 (a) Name des Fischereifahrzeugs, Registriernummer, frühere Namen (falls bekannt) und Registrierhafen;

 (b) etwaige frühere Flaggen;

 (c) internationales Rufzeichen (sofern gegeben);

 (d) Name und Anschrift des Eigners bzw. der Eigner;

 (e) Bauort und -jahr;

 (f) Schiffstyp;

 (g) Länge.

2. Die Parteien stellen der FAO außerdem nach Möglichkeit folgende zusätzliche Angaben zu jedem Fischereifahrzeug zur Verfügung, das in das Verzeichnis gemäß Artikel IV aufgenommen wird:

 (a) Name und Anschrift des Betreibers (Geschäftsführer) bzw. der Betreiber (falls vorhanden);

 (b) Fangmethoden;

 (c) gemallte Seitenhöhe;

 (d) Breite;

 (e) Tonnage;

 (f) Maschinenleistung.

3. Die Vertragsparteien unterrichten die FAO umgehend über Änderungen der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Angaben.

4. Die FAO leitet die nach den Absätzen 1, 2 und 3 übermittelten Angaben regelmäßig an alle Vertragsparteien weiter und teilt sie einer Partei auf Anfrage auch einzeln mit. Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die die betreffende Vertragspartei hinsichtlich der Verbreitung ihrer Angaben verfügt hat, stellt die FAO diese Informationen auf Anfrage auch einzelnen globalen, regionalen oder subregionalen Fischereiorganisationen zur Verfügung.

5. Die Parteien unterrichten die FAO außerdem umgehend über

 (a) zusätzliche Eintragungen in das Verzeichnis;

 (b) Streichungen aus dem Verzeichnis in folgenden Fällen:

 (i) der Eigner oder Betreiber des Fischereifahrzeuges verzichtet freiwillig auf die Fischereigenehmigung oder beantragt keine Erneuerung;

 (ii) die Fischereigenehmigung gemäß Artikel III Absatz 8 wird entzogen;

 (iii) das Fischereifahrzeug ist nicht länger berechtigt, die Flagge der betreffenden Vertragspartei zu führen;

 (iv) das betreffende Fischereifahrzeug wird abgewrackt, stillgelegt oder ist unwiederbringlich verloren;

 (v) andere Gründe.

6. Bei Mitteilungen gemäß Absatz 5 Buchstabe b) gibt die betreffende Vertragspartei an, welcher der aufgeführten Gründe zutrifft.

7. Die Vertragsparteien unterrichten die FAO über

 (a) Ausnahmen, die sie gemäß Artikel II Absatz 2 gewährt haben, die Nummer und den Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs sowie die geographischen Gebiete, in denen diese Fischereifahrzeuge tätig sind; und

 (b) Vereinbarungen gemäß Artikel II Absatz 3.

8. (a) Die Vertragsparteien übermitteln der FAO unverzüglich alle einschlägigen Informationen über Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die die Wirksamkeit internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben, die Identität des betreffenden Fischereifahrzeugs oder der betreffenden Fischereifahrzeuge sowie die von der betreffenden Partei verhängten Maßnahmen. Mitteilungen über Maßnahmen, die von einer Partei verhängt werden, unterliegen den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über Vertraulichkeit, vornehmlich bei Maßnahmen, die noch nicht endgültig verabschiedet sind.

 (b) Hat eine Vertragspartei plausible Gründe für die Annahme, daß ein nicht zum Führen ihrer Flagge berechtigtes Fischereifahrzeug Tätigkeiten ausübt, die die Wirksamkeit internationaler Erhaltungsund Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben, so macht sie den betreffenden Flaggenstaat sowie gegebenenfalls die FAO hierauf aufmerksam. Sie übermittelt dem Flaggenstaat alle einschlägigen Beweismittel und kann der FAO eine Zusammenfassung dieser Beweise zustellen. Die FAO leitet diese Informationen nicht an die übrigen Parteien weiter, bevor der Flaggenstaat Gelegenheit hatte, zu den Behauptungen und den Beweisen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Einspruch zu erheben.

9. Jede Vertragspartei teilt der FAO die Fälle mit, in denen sie gemäß Artikel III Absatz 5 Buchstabe d) unbeschadet der Bestimmungen von Artikel III Absatz 5 Buchstabe a) oder b) desselben Artikels eine Genehmigung erteilt hat. Die Mitteilung umfaßt relevante Angaben zur Identifizierung des Fischereifahrzeugs und des Eigners oder Betreibers sowie gegebenenfalls andere sachdienliche Informationen über die Entscheidung der Partei.

10. Die FAO leitet die nach den Absätzen 5, 6,7,8 und 9 übermittelten Angaben unverzüglich an alle Parteien weiter und teilt sie einer Partei auf Anfrage auch einzeln mit. Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die die betreffende Partei hinsichtlich der Verbreitung ihrer Angaben verfügt hat, stellt die FAO diese Informationen auf Anfrage auch einzelnen globalen, regionalen oder subregionalen Fischereiorganisationen umgehend zur Verfügung.

11. Die Vertragsparteien tauschen untereinander sowie im Rahmen der FAO und anderer globaler, regionaler und subregionaler Fischereiorganisationen Informationen über die Anwendung dieses Übereinkommens aus.

Artikel VII

ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Die Vertragsparteien arbeiten auf globaler, regionaler, subregionaler oder bilateraler Ebene und gegebenenfalls mit Unterstützung der FAO und anderer internationaler oder regionaler Organisationen zusammen, um den Entwicklungsländern unter ihnen Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, damit diese ihren Verpflichtungen aus dem vorliegenden Übereinkommen nachkommen können.

Artikel VIII

NICHT-VERTRAGSPARTEIEN

1. Die Parteien ermutigen alle Staaten, die nicht Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens sind, dieses Übereinkommen anzunehmen und Rechtsvorschriften zu erlassen, die mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens in Einklang stehen.

2. Die Vertragsparteien arbeiten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und dem Völkerrecht zusammen um sicherzustellen, daß zum Führen der Flagge einer Nicht-Vertragspartei berechtigte Fischereifahrzeuge keine Tätigkeiten ausüben, die die Wirksamkeit internationaler Erhaltungsund Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben.

3. Die Parteien tauschen entweder unmittelbar oder im Rahmen der FAO Informationen über Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen unter der Flagge von Nicht-Vertragsparteien aus, die die Wirksamkeit internationaler Erhaltungsund Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben.

Artikel IX

BEILEGUNG VON STRETIGKEITEN

1. Im Fall einer Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens können die Parteien einander um Konsultationen ersuchen, um so bald wie möglich zu einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung zu kommen.

2. Kann die Streitigkeit nicht binnen eines angemessenen Zeitraums im Rahmen dieser Konsultiationen beigelegt werden, so beraten sich die Streitparteien so bald wie möglich mit dem Ziel, die Streitigkeit durch Verhandlungen, Untersuchungen, Vermittlung, Konzertierung, Schlichtung, Vergleich oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl beizulegen.

3. Wird eine Streitigkeit dieser Art nicht durch solche Mittel beigelegt, so wird sie mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof, nach Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1982 dem Internationalen Seegerichtshof oder einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Kommt es trotz Anrufung des Internationalen Gerichtshofs, des Internationalen Seegerichtshofs oder eines Schiedsgerichts nicht zur Einigung, so konsultieren die Streitparteien einander weiterhin mit dem Ziel, die Streitigkeit unter Einhaltung der Bestimmungen des Völkerrechts über die Erhaltung lebender Meeresschätze beizulegen.

Artikel X

ANNAHME

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder der FAO sowie für Nichtmitglieder, die Mitglieder der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen der UNO oder Mitglieder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind, zur Annahme auf.

2. Die Annahme dieses Übereinkommens erfolgt durch Hinterlegung einer Annahmeurkunde beim Generaldirektor der FAO, nachstehend Generaldirektor genannt.

3. Der Generaldirektor unterrichtet alle Parteien, alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder der FAO und den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Hinterlegung der Annahmeurkunden.

4. Tritt eine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration diesem Übereinkommen bei, so notifiziert diese Organisation gemäß Artikel II Absatz 7 FAO-Satzung alle gegebenenfalls in bezug auf die Annahme dieses Übereinkommens erforderlichen Änderungen oder Erläuterungen zu der gemäß Artikel II Absatz 5 FAO-Satzung abgegebenen Zuständigkeitserklärung. Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann eine diesem Übereinkommen beigetretene Organisation für regionale wirtschaftliche Integration jederzeit auffordern, Angaben darüber zu machen, wer - die Organisation oder ihre Mitgliedstaaten - für die jeweilige Durchführung einzelner Bestimmungen dieses Übereinkommens zuständig ist: Die Organisation für regionale wirtschaftliche Integration legt diese Angaben innerhalb einer angemessenen Frist vor.

Artikel XI

INKRAFTTRETEN

1. Dieses Übereinkommen tritt am Tag der Hinterlegung der 25. Annahmeurkunde beim Generaldirektor in Kraft.

2. Nicht gezählt wird im Sinne dieses Artikels eine Annahmeurkunde, die von einer Organisation für regionale wirtschaftliche Integration zusätzlich zu den Annahmeurkunden der Mitgliedstaaten dieser Organisation hinterlegt wird.

Artikel XII

VORBEHALTE

Die Annahme dieses Übereinkommens kann von Vorbehalten abhängig gemacht werden, die nur dann gelten, wenn sie von allen Parteien dieses Übereinkommens einstimmig angenommen werden. Der Generaldirektor notifiziert allen Parteien umgehend etwaige Vorbehalte. Antwortet eine Partei nicht binnen drei Monaten nach der Notifizierung, so wird davon ausgegangen, daß sie den Vorbehalt annimmt. Wird der Vorbehalt nicht angenommen, so kann der Staat oder die Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, der oder die den Vorbehalt angemeldet hat, diesem Übereinkommen nicht beitreten.

Artikel XIII

ÄNDERUNGEN

1. Vorschläge einer Vertragspartei zur Änderung dieses Übereinkommens werden dem Generaldirektor übermittelt.

2. Beim Generaldirektor eingegangene Vorschläge einer Vertragspartei zur Änderung dieses Übereinkommens werden der Konferenz auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt; falls der Vorschlag umfangreiche technische Änderungen erforderlich macht oder zusätzliche Verpflichtungen für die Parteien vorsieht, wird er einem beratenden Ausschuß aus Sachverständigen unterbreitet, den die FAO vor der Konferenz einberuft.

3. Der Generaldirektor unterrichtet die Vertragsparteien über Änderungsvorschläge zu diesem Übereinkommen spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Tagesordnung für die Sitzung der Konferenz, auf der die betreffende Frage behandelt werden soll, versandt wird.

4. Änderungsvorschläge zu diesem Übereinkommen unterliegen der Zustimmung der Konferenz und treten am 30. Tag nach ihrer Annahme durch zwei Drittel der Vertragsparteien in Kraft. Änderungen jedoch, die neue Verpflichtungen für Vertragsparteien mit sich bringen, treten für jede Partei nur im Falle der Annahme durch die Partei am 30. Tag nach dieser Annahme in Kraft. Jede Änderung gilt als Änderung, die neue Verpflichtungen für Vertragsparteien mit sich bringt, wenn die Konferenz nicht bei der Genehmigung des Änderungsantrags einvernehmlich anders entscheidet.

5. Die Annahmeurkunden für Änderungen, die neue Verpflichtungen mit sich bringen, werden beim Generaldirektor hinterlegt, der alle Parteien über den Eingang der Annahmeurkunden und das Inkrafttreten der Änderungen unterrichtet.

6. Nicht gezählt wird im Sinne dieses Artikels eine Annahmeurkunde, die von einer Organisation für regionale wirtschaftliche Integration zusätzlich zu den Annahmeurkunden der Mitgliedstaaten dieser Organisation hinterlegt wird.

Artikel XIV

KÜNDIGUNG

Eine Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generaldirektor gerichtete schriftliche Notifikation zu jeder Zeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem das Übereinkommen für die betreffende Partei in Kraft getreten ist, kündigen; der Generaldirektor unterrichtet alle anderen Vertragsparteien sowie die Mitglieder und assoziierten Mitglieder der FAO umgehend von dieser Kündigung. Die Kündigung wird am Ende des nächsten Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem der Generaldirektor die Notifikation der Kündigung erhalten hat, wirksam.

Artikel XV

AUFGABEN DES VERWAHRERS

Der Generaldirektor ist Verwahrer dieses Übereinkommens. Der Verwahrer wird wie folgt tätig:

(a) Er übersendet jedem Mitglied und assoziierten Mitglied der FAO sowie denjenigen Nichtmitgliedern, die diesem Übereinkommen beitreten, beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens;

(b) er trägt dafür Sorge, daß dieses Übereinkommen sobald es in Kraft tritt gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert wird;

(c) er notifiziert den Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern der FAO sowie allen Nichtmitgliedern, die diesem Übereinkommen beitreten,

(i) die Hinterlegung von Annahmeurkunden nach Artikel X;

(ii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel XI;

(iii) den Vorschlag und das Inkrafttreten von Änderungen zu diesem Übereinkommen nach Artikel XIII;

(iv) Kündigungen nach Artikel XIV.

Artikel XVI

AUTHENTISCHER WORTLAUT

Die arabischen, chinesischen, englischen, französischen und spanischen Fassungen dieses Übereinkommens sind gleichermaßen authentisch.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 331 endg.

DOKUMENTE

DE **11 03**

Katalognummer : CB-CO-94-346-DE-C

ISBN 92-77-71875-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg